

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2983 –**

Entschädigungsforderungen italienischer NS-Opfer und Klage der Bundesregierung gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof

Vorbemerkung der Fragesteller

Wenige Tage nachdem Italien am 25. April 2022 den Tag der Befreiung vom deutschen Faschismus gefeiert hat, reichte die Bundesregierung eine gegen Italien gerichtete Klage vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) ein, um sich gegen Entschädigungsforderungen italienischer NS-Opfer zu wehren. Die Bundesregierung will mit der Klage erreichen, dass italienische Gerichte nicht länger Entschädigungsverfahren gegen Deutschland durchführen. Mit einem inzwischen wieder zurückgezogenen Antrag auf einstweilige Anordnung sollten zudem bevorstehende Zwangsversteigerungen deutschen Staatseigentums in Italien abgewendet werden (<https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/183/183-20220429-PRE-01-00-EN.pdf>).

Seit das italienische Verfassungsgericht im Jahr 2014 entschieden hat, im Fall von Kriegsverbrechen sei der Grundsatz der Staatenimmunität nicht anzuwenden (<https://www.cortecostituzionale.it/actionSchedaPronuncia.do?anno=2014&numero=238>), sind laut Klageschrift der Bundesregierung zu den bereits bis 2014 vorliegenden Verfahren mindestens 25 weitere hinzugekommen. In 15 Fällen sei Deutschland verurteilt worden, in zwei Fällen habe eine Beschlagnahme bzw. Versteigerung deutschen Staatseigentums bevorgestanden.

Die Bundesregierung hat ihren Antrag auf einstweilige Anordnung wieder zurückgezogen, nachdem die italienische Regierung am 30. April 2022 ein Gesetzesdekret verabschiedet hat (<https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/183/183-20220506-PRE-01-00-EN.pdf>). Artikel 43 dieses Dekrets sieht die Einrichtung eines bis zum Jahr 2026 mit 55,4 Mio. Euro versehenen Entschädigungsfonds vor (https://www.gazzettaufficiale.it/do/gazzetta/serie_generale/0/pdfPaginato?dataPubblicazioneGazzetta=20220430&numeroGazzetta=100&tipoSerie=SG&tipoSupplemento=GU&numeroSupplemento=0&progressivo=0&numPagina=1&edizione=0&elenco30giorni=true). NS-Opfer, die bislang noch keine Klage erhoben haben, müssen dies demzufolge nun binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Dekrets tun, ansonsten gelten ihre Ansprüche als verwirkt. Die Einleitung von Vollstreckungsverfahren wird ausgeschlossen.

In einem den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegenden offenen Brief an beide Kammern des italienischen Parlaments, das das Dekret noch bestätigen muss, beklagen mehrere italienische Richter, die Anforderung, binnen 30 Tagen eine Klage einzureichen, sei praktisch kaum zu erfüllen und 80 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht gerechtfertigt.

Auch in der italienischen Presse wird das Dekret kritisiert, in der Zeitung „La Repubblica“ wird es als „Spottdekret“ („decreto beffa“) bezeichnet, weil es bedeute, dass die Entschädigung italienischer Bürger, denen vom Deutschen Reich Unrecht angetan wurde, von Italien selbst zu zahlen sei (https://roma.repubblica.it/cronaca/2022/05/04/news/crimini_guerra_ss_goethe_institut_germania_partigiani_terzo_reich_dachau-348020405/).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller teilen die hier zum Ausdruck kommende Empörung über die Haltung der Bundesregierung und sehen darin das Gegenteil einer angemessenen Aufarbeitung des NS-Unrechts. Sie haben bereits in der Vergangenheit kritisiert, dass die Bundesregierung die Entschädigungsansprüche italienischer NS-Opfer zurückweist und sich stattdessen auf ihre sog. Staatenimmunität sowie die 1961 geleistete „Globalzahlung“ beruft (zur Vorgeschichte vgl. die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 19/16293 und 19/7527). Diese Globalzahlung belief sich allerdings nur auf 40 Mio. D-Mark (<https://www.bpb.de/themen/nationalsozialismus-zweiter-weltkrieg/ns-zwangsarbeit/227273/der-lang-e-weg-zur-entschaedigung/>) und somit nur einen Bruchteil des nun von Italien aufgestellten Fonds – der nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller ebenfalls kaum ausreichend sein dürfte, um die Ansprüche der NS-Opfer angemessen zu bedienen.

Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller wäre es das Mindeste, wenn Deutschland die Finanzierung des von Italien eingerichteten Fonds vollumfänglich übernehmen würde. Zudem müsste sichergestellt werden, dass etwaige Antragsfristen und Zugangsregelungen großzügig bemessen werden, auch wenn dadurch der Fonds aufgestockt werden müsste. Betroffenen des NS-Unrechts die ihnen zustehende Entschädigung endlich auszuzahlen, ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ein unabweisbares politisches Gebot.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung in den Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 19/7527 und 19/16293 wird verwiesen.

1. Was genau ist Gegenstand der mindestens 25 neuen Verfahren, die nach Angaben der Bundesregierung in ihrer Klageschrift seit dem Urteil 238/2014 des italienischen Verfassungsgerichtes hinsichtlich der Entschädigung für NS-Verbrechen vor italienischen Gerichten eingeleitet worden sind (bitte Gerichtsstand und Aktenzeichen angeben)?
 - a) Welche NS-Verbrechen liegen den Klagen jeweils zugrunde (bitte vollständig, einschließlich Hinweisen auf etwaige KZ-Haft, erlittene Misshandlungen, verantwortliche Wehrmachts- oder SS-Einheiten, Tatorte, Tatzeiten usw., angeben)?
 - b) Welche Entschädigungssummen werden jeweils gefordert?
 - c) Zweifelt die Bundesregierung die Schilderungen der erlittenen NS-Verbrechen der Kläger an, und wenn ja, mit welcher Begründung?

2. Was genau ist Gegenstand der nach Angaben der Bundesregierung 15 seit dem Urteil 238/2014 des italienischen Verfassungsgerichtes ergangenen Entscheidungen italienischer Gerichte, die Deutschland zu Entschädigungszahlungen verurteilt haben (bitte Gerichtsstand und Aktenzeichen angeben)?
 - a) Welche NS-Verbrechen liegen diesen Entscheidungen jeweils zugrunde (bitte vollständig, einschließlich Hinweisen auf etwaige KZ-Haft, erlittene Misshandlungen, verantwortliche Wehrmachts- oder SS-Einheiten, Tatorte, Tatzeiten usw., angeben)?
 - b) Welche Entschädigungssummen sind jeweils festgesetzt worden?
 - c) Zweifelt die Bundesregierung die Schilderungen der erlittenen NS-Verbrechen der Kläger an, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Fragen 1 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu laufenden gerichtlichen Verfahren.

3. Was genau ist Gegenstand der in der Klageschrift genannten beiden Zwangsvollstreckungsverfahren gegen deutsches Staatseigentum in Rom?
 - a) Welche NS-Verbrechen liegen diesen Verfahren jeweils zugrunde (bitte vollständig, einschließlich Hinweisen auf etwaige KZ-Haft, erlittene Misshandlungen, verantwortliche Wehrmachts- oder SS-Einheiten, Tatorte, Tatzeiten usw., angeben)?
 - b) Welche Entschädigungssummen sind jeweils festgesetzt worden?
 - c) Zweifelt die Bundesregierung die Schilderungen der erlittenen NS-Verbrechen der Kläger an, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Fragen 3 bis 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Namensgeber der von den Fragestellern benannten Verfahren Giorgio und Cavallina waren sogenannte „Italienische Militärinternierte“ in deutschem Gewahrsam während des Zweiten Weltkriegs. Im Verfahren Giorgio waren den Klägern 518 232 Euro zuzüglich Verfahrenskosten, im Verfahren Cavallina 100 000 Euro zuzüglich Zinsen und Verfahrenskosten zugesprochen worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2c verwiesen.

4. Hat die italienische Regierung seit Verfassen der Klageschrift Informationen über weitere anhängige Entschädigungsverfahren übermittelt, und wenn ja,
 - a) welche NS-Verbrechen liegen den Klagen jeweils zugrunde (bitte vollständig, einschließlich Hinweisen auf etwaige KZ-Haft, erlittene Misshandlungen, verantwortliche Wehrmachts- oder SS-Einheiten, Tatorte, Tatzeiten usw., angeben),
 - b) welche Entschädigungssummen werden jeweils gefordert,
 - c) zweifelt die Bundesregierung die Schilderungen der erlittenen NS-Verbrechen der Kläger an, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Informationen über weitere anhängige Entschädigungsverfahren sind übermittelt worden. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2c verwiesen.

5. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Verabschiedung des Dekrets, vor dem Hintergrund der darin vorgesehenen 30-Tages-Frist, weitere Klagen gegen Deutschland eingereicht worden, und wenn ja,
 - a) welche NS-Verbrechen liegen diesen Klagen jeweils zugrunde (bitte vollständig, einschließlich Hinweisen auf etwaige KZ-Haft, erlittene Misshandlungen, verantwortliche Wehrmachts- oder SS-Einheiten, Tatorte, Tatzeiten usw., angeben),
 - b) welche Entschädigungssummen werden jeweils gefordert,
 - c) zweifelt die Bundesregierung die Schilderungen der erlittenen NS-Verbrechen der Kläger an, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Fragen 5 bis 5c werden gemeinsam beantwortet.

Die von den Fragestellerinnen und Fragestellern erwähnte Frist wurde im parlamentarischen Verfahren zur Bestätigung des Dekrets auf 180 Tage verlängert und läuft Ende Oktober 2022 ab. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2c verwiesen.

6. Auf welche Summe beläuft sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Entschädigung, zu der italienische Gerichte in der Vergangenheit (vor dem Urteil 238/2014 des italienischen Verfassungsgerichtes) die Bundesrepublik Deutschland verurteilt haben?
 - a) Welche NS-Verbrechen liegen den Klagen jeweils zugrunde (bitte vollständig, einschließlich Hinweisen auf etwaige KZ-Haft, erlittene Misshandlungen, verantwortliche Wehrmachts- oder SS-Einheiten, Tatorte, Tatzeiten usw., angeben)?
 - b) Welche Entschädigungssummen werden jeweils gefordert?

Die Fragen 6 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Bis zum Urteil 238/2014 des italienischen Verfassungsgerichts haben italienische Gerichte die Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung in folgenden Fällen rechtskräftig verurteilt:

- Verurteilung durch den Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 21. Oktober 2008 zur Zahlung von ca. 800 000 Euro Schadensersatz zuzüglich Verfahrenskosten in einem Verfahren, dem das Massaker am 29. Juni 1944 in Civitella zugrunde lag. Es handelt sich um eine gemeinsame Klage von insgesamt neun Hinterbliebenen. Die ursprüngliche Klageforderung belief sich auf 250 000 Euro für jedes Kind.
- Verurteilung durch das Landgericht Florenz mit Urteil vom 6. Juni 2011 zur Zahlung von 30 000 Euro Schadensersatz zuzüglich Zinsen und Verfahrenskosten wegen Zwangsarbeit als sogenannter „Italienischer Militärinternierter“ („IMI“). Die ursprüngliche Klageforderung belief sich auf 25 000 Euro.
- Verurteilung durch das Landgericht Bologna mit Urteil vom 20. Juni 2011 zur Zahlung von 518 232 Euro Schadensersatz zuzüglich Zinsen wegen Zwangsarbeit als „Italienischer Militärinternierter“ („IMI“). Die ursprüngliche Forderung richtete sich auf Schadensersatz im Ermessen des Gerichts.
 - c) In welchen dieser Fälle laufen derzeit Zwangsvollstreckungsverfahren?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

- d) Zweifelt die Bundesregierung die Schilderungen der erlittenen NS-Verbrechen der Kläger an, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2c wird verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung allen oder einigen Klägern der in den vorangegangenen Fragen thematisierten Verfahren in der Vergangenheit bereits eine individuelle Entschädigung für das erlittene Unrecht zukommen lassen, oder hat sie Kenntnis davon, dass ihnen von anderer Stelle eine Entschädigung ausbezahlt worden ist (ggf. bitte ausführen)?

Nein. Die Bundesregierung hat Klägerinnen oder Klägern der in den vorangegangenen Fragen erwähnten Verfahren in der Vergangenheit keine individuelle Entschädigung für erlittenes Unrecht zukommen lassen, da es sich hierbei um Kriegsschäden handelt, die über Reparationen abgegolten werden. Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, dass ihnen von anderer Stelle eine Entschädigung ausbezahlt worden wäre.

8. Auf welche Summe schätzt die Bundesregierung den Wert der vier deutschen Staatsobjekte in Rom, deren Zwangsversteigerung sie mit dem Antrag auf einstweilige Verfügung beim IGH abwenden wollte (Deutsches Archäologisches Institut, Goethe-Institut, Deutsches Historisches Institut und Deutsche Schule)?

Die Bundesregierung verfügt nicht über hinreichende Kenntnis des römischen Immobilienmarktes, um den Wert der benannten Liegenschaften zu schätzen.

9. Ist nach Auffassung der Bundesregierung durch das Vorgehen der italienischen Justizbehörden bereits ein finanzieller Schaden für Deutschland entstanden, und wenn ja, auf welche Höhe beläuft sich dieser, aus welchen Posten setzt er sich zusammen, und besteht die Bundesregierung auf Erstattung durch Italien?

Der Bundesrepublik Deutschland sind durch das Vorgehen der italienischen Justizbehörden Kosten für die Rechtsverteidigung vor italienischen Gerichten und dem Internationalen Gerichtshof, insbesondere für Rechtsanwälte und andere Prozessvertreter sowie dabei erforderliche Übersetzungsdienstleistungen entstanden. Soweit sich dies angesichts des zurückliegenden langen Zeitraums, der die Aufbewahrungsfristen für entsprechende Akten weit übersteigt, zurückverfolgen lässt, belaufen sich die insgesamt entstandenen Ausgaben auf 429 256,57 Euro.

Die Bundesregierung hat bislang auf Erstattung durch Italien verzichtet.

10. Geht die Bundesregierung davon aus, dass das Dekret der italienischen Regierung zur Folge haben werde, dass italienische Gerichte ihre Vollstreckungsmaßnahmen gegen Deutschland einstellen bzw. aufheben werden und es keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen geben wird (wenn ja, bitte begründen)?

Nach dem Wortlaut des vom Parlament bestätigten Dekrets sind bereits eingeleitete Vollstreckungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland von Gesetzes wegen eingestellt und bereits ergangene Entscheidungen aufgehoben.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob das Gesetzesdekret bereits vom italienischen Parlament gebilligt wurde und Rechtskraft erlangt hat, und wenn ja, welche?

Das Dekret wurde vom Parlament am 29. Juni 2022 in modifizierter Fassung gebilligt und ist seit dem 30. Juni 2022 in Kraft.

12. Hält die Bundesregierung an der Fortführung des Hauptsacheverfahrens gegen Italien vor dem IGH fest, und wenn ja, warum?

Die Bundesregierung hält an der Fortführung des Hauptsacheverfahrens gegen die Italienische Republik vor dem IGH fest. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu den Fragen 1 bis 2c.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob derzeit (erneut) Entscheidungen über Zwangsversteigerungen deutschen Staatseigentums in Italien bevorstehen, und wenn ja, welche (bitte zugrundeliegende NS-Verbrechen, Gerichtsstandorte und Aktenzeichen angeben), und inwiefern geht die Bundesregierung hiergegen vor?
14. Unterliegt gegenwärtig deutsches Staatseigentum in Italien der Verwaltung durch einen gerichtlichen Betreuer („custode giudiziario“), und wenn ja, um welche Objekte handelt es sich?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 10.

15. Was war Gegenstand der Gespräche mit der italienischen Regierung, die es zwischen der Einreichung und dem Zurückziehen des Antrags auf einstweilige Anordnung mit der italienischen Regierung gegeben hat, und auf die die Bundesregierung gegenüber dem IGH verwiesen hat (<https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/183/183-20220506-PR-E-01-00-EN.pdf>), und hat die italienische Regierung Zusagen gegeben, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu den Fragen 1 bis 2c.

16. War die Einrichtung des im Dekret benannten Fonds Gesprächsgegenstand zwischen der Bundesregierung und der italienischen Regierung, und wenn ja, welche Vorschläge hat die Bundesregierung hierbei hinsichtlich Ausgestaltung und finanzieller Ausstattung gemacht?
17. Hatte sich die Bundesregierung gegenüber der italienischen Regierung im Rahmen besagter Gespräche hinsichtlich der finanziellen Ausgestaltung und der 30-Tage-Klagefrist geäußert, und wenn ja, wie?

Die Fragen 16 und 17 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung war bei Einrichtung und Ausgestaltung des italienischen Entschädigungsfonds nicht beteiligt worden.

18. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob auch ausländische NS-Opfer, die in Italien auf Vollstreckung ihrer von ausländischen Gerichten bestätigten Entschädigungsansprüche klagen, wie beispielsweise im Distomo-Fall, Mittel des Fonds in Anspruch nehmen können, und wenn ja, welche?

Gemäß Artikel 43, Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Dekretes 36 der italienischen Regierung vom 30. April 2022 in der vom italienischen Parlament am 29. Juni 2022 bestätigten Fassung ist der mit diesem Dekret eingerichtete Fonds nur für Opfer von deutschen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zugänglich, die im Zweiten Weltkrieg auf italienischem Staatsgebiet oder gegen italienische Staatsangehörige begangen wurden. Gemäß Absatz 3 des Dekretes ist die Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile ausgeschlossen.

19. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, auf Grundlage welcher Berechnungen die finanzielle Ausstattung des Fonds (55,4 Mio. Euro) und die jährlich zur Auszahlung vorgesehene Summe (20 Mio. Euro für das Jahr 2023 und jeweils 11,8 Mio. Euro für die Jahre 2024 bis 2026) zustande kommen, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat dazu keine Erkenntnisse.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob die im Fonds vorgesehene Summe ungefähr den aus italienischer Sicht noch offenen bzw. noch erwarteten Entschädigungsforderungen entspricht, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat dazu keine Erkenntnisse, zumal die für Anspruchsteller maßgebliche Frist noch bis Ende Oktober 2022 läuft.

21. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die geplante Ausgestaltung des Fonds, Zugangsregelungen, Auszahlungsmodalitäten, Antragsfristen, etwaige Ausschlusskriterien usw., und wenn ja, welche?

Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der italienischen Regierung sind noch nicht erlassen worden.

22. Wird sich die Bundesregierung am italienischen Entschädigungsfonds beteiligen, und wenn ja, in welcher Höhe?

Ist die Bundesregierung bereit, eigene, zusätzliche Mittel zum Fonds beizusteuern, um Forderungen italienischer NS-Opfer, die aus formalen Gründen (z. B. Anspruchsverwirkung infolge der 30-Tage-Frist) abgelehnt werden, bedienen zu können?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, sich am italienischen Entschädigungsfonds zu beteiligen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

23. Hat die Bundesregierung Überlegungen angestellt, selbst einen Fonds aufzusetzen, um italienischen NS-Opfern bzw. deren Hinterbliebenen Entschädigungen zukommen zu lassen, beispielsweise auch jenen, die aus dem Fonds der italienischen Regierung keine Mittel erhalten können (bitte ggf. ausführen)?

Die Bundesregierung hat keine solchen Überlegungen angestellt. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

24. Hat die Bundesregierung Überlegungen dahingehend angestellt, inwiefern es die Glaubwürdigkeit ihrer Empörung gegenüber von anderen Staaten begangenen Kriegsverbrechen beeinträchtigt, wenn sie die individuellen Ansprüche der italienischen Opfer deutscher Kriegsverbrechen ablehnt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Darüber hinaus sind alle Staaten verpflichtet, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, was die Bundesregierung auch weiterhin in Fällen von Völkerrechtsverstößen durch andere Staaten einfordern wird.

25. Ist die Bundesregierung bereit, sich den Entschädigungsurteilen italienischer Gerichte freiwillig zu unterwerfen, um den NS-Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen oder mit den Klägern eine außergerichtliche Einigung anzustreben?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.